

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Städteverband
Schleswig-Holstein

(federführend 2006)

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Städtebund Schleswig-Holstein • Reventloulallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

24105 Kiel, 13.11.2006

Unser Zeichen: 32.11.35 bey
(bei Antwort bitte angeben)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1453

**Entwurf eines Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten
(Ladenöffnungszeitengesetz – LÖffZG)
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD
Drucksache 16/996**

Sehr geehrter Herr Arp,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände begrüßt ausdrücklich das Ziel der Regierungsfractionen ein Ladenöffnungszeitengesetz zu schaffen, das zu einer weitgehenden Freigabe der Öffnungszeiten führt. Im Hinblick auf die veränderten gesellschaftlichen Gegebenheiten sind die bisherigen strikten Regelungen des Ladenschlussgesetzes überflüssig.

Auch in seiner konkreten Form findet der Gesetzesentwurf im Wesentlichen unsere Zustimmung. Allerdings sind wir der Auffassung, dass noch eine weitere Dezentralisierung bzw. Deregulierung erfolgen kann und sollte.

Es ist unserer Auffassung nach nicht sinnvoll, wenn die zuständige Ordnungsbehörde gemäß **§ 4 Abs. 1 S. 2 LÖffZG** verpflichtet wird, den Zeitraum der Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen durch Rechtsverordnung festzulegen. Die Frage der Öffnungszeiten sollte in dem vorgegebenen Rahmen von fünf Stunden der Selbstregulierung des Marktes überlassen bleiben. Den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Geschäftszweige würde auf diese Weise besser Rechnung getragen. Daher sprechen wir uns für eine Streichung des § 4 Abs. 1 S. 2 LÖffZG aus.

Sollte dieser Vorschlag keine Zustimmung finden, sprechen wir uns alternativ für eine Ausgestaltung der Norm als Kann-Vorschrift aus, so dass den Gemeinden die Entscheidung überlassen bleibt, ob sie den Erlass einer Rechtsverordnung für notwendig halten oder nicht.

Die Regelung in **§ 4 Abs. 2 LÖffZG** könnte Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung und Überwachung bereiten. Zur Vermeidung von Interpretationsschwierigkeiten sollte bereits im Gesetzestext konkretisiert werden, für welche Art von Veranstaltungen die Erleichterungen gelten sollen.

Städteverband
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
<http://www.staedteverband-sh.de>

Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
<http://www.sh-landkreistag.de>

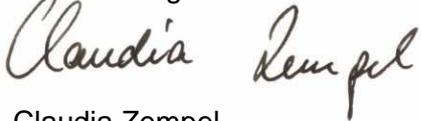
Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
<http://www.shgt.de>

Das Erfordernis des besonderen Anlasses zur Öffnung an vier weiteren Sonn- und Feiertagen in **§ 5 LÖffZG** sollte ebenfalls gestrichen werden. Der besondere Anlass ist in aller Regel nur vorgeschoben und in der Praxis kaum zu definieren. Eine Streichung der Norm würde der Lebenswirklichkeit entsprechen.

Zu § 10 Abs. 8 LÖffZG weisen wir darauf hin, dass der bisher in § 19 Abs. 3 LSchIG enthaltene Hinweis auf nach Titel IV festgesetzte Märkte (Jahr- und Spezialmärkte, Messen, Ausstellungen) fehlt und entsprechend in die neuen Vorschriften übernommen werden sollte.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen und Anregungen geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

A handwritten signature in cursive script that reads "Claudia Zempel". The signature is written in black ink and is positioned to the right of the typed name.

Claudia Zempel
Dezernentin